

## **Statuten des Vereins Übersetzerhaus Looren**

mit Sitz in Hinwil

### **I. Name, Sitz und Zweck**

1. Unter dem Namen «Übersetzerhaus Looren» besteht ein gemeinnütziger, steuerbefreiter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hinwil.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des literarischen Übersetzungswesens durch den gemeinnützigen Betrieb der Liegenschaft Looren als Übersetzungszentrum, die Zuspreehung von Werkbeiträgen, Aufenthaltsstipendien und die Durchführung von literarischen Veranstaltungen.
3. Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen zusammen und kann Organisationen als Mitglied beitreten.
4. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **II. Mitgliedschaft**

5. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
7. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollständig zu entrichten.
8. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins schaden oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit Zustellung des Ausschlussentscheides im Vorstand einzureichen.

### **III. Organisation**

9. Die Organe des Vereins sind:
  - A. die Mitgliederversammlung
  - B. der Vorstand
  - C. die Geschäftsleitung
  - D. die Revisionsstelle
  
10. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **A Mitgliederversammlung**

11. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.  
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände verlangt.
  
12. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung an die Vereinsmitglieder erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.  
Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Diese werden den Vereinsmitgliedern zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
  
13. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten oder die Präsidentin und die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren.  
Die Mitgliederversammlung ist zudem für folgende Geschäfte zuständig:
  - a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - b) Festlegung des Mitgliederbeitrages
  - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
  - d) Entscheide im Sinne von Art. 8
  - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

14. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
15. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur gültigen Beschlussfassung über Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder. Die statutarische Festsetzung des Mitgliederbeitrages erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
16. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
17. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser die Versammlung beschliesst geheime Abstimmung oder Wahl.

## **B Vorstand**

18. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Unter Vorbehalt von Art. 13 konstituiert er sich selbst. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auf Beschluss des Vorstandes können spezifische Aufträge honoriert werden.
19. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Falle der Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes.  
Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung des Vereins und die Aufsicht über die Geschäftsleitung.  
Der Vorstand gewährleistet die Erfüllung des Vereinszweckes, soweit diese Aufgaben nicht gemäss Art. 13 der Mitgliederversammlung übertragen sind.
20. Besondere Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Beschlussfassung und Stellungnahme zu Anträgen und Vorlagen der Geschäftsleitung
  - b) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Anstellung der Geschäftsleitung
  - e) Verabschiedung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
  - f) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
  - g) Vertretung des Vereins nach aussen
  - h) Einsetzung von Kommissionen

- i) Beschlussfassung über Werkbeiträge, Aufenthaltsstipendien und Durchführung von literarischen Veranstaltungen
- j) Regelung der Zeichnungsberechtigung sowie der Zeichnungsart, einschliesslich der Delegation dieser Befugnisse.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs zugeordnet sind.

- 21. Die Einberufung des Vorstandes ist Sache des Präsidenten oder der Präsidentin. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat innert vier Wochen eine Vorstandssitzung stattzufinden.
- 22. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Werden Vorstandsmitglieder über technische Kommunikationsmittel zugeschaltet, gelten Beschlüsse als unter Anwesenden gefasst. Über einzelne Fragen kann der Vorstand auch schriftliche Zirkularbeschlüsse fassen, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnimmt. Bestätigte E-Mails erfüllen die Voraussetzung der Schriftlichkeit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

### **C Geschäftsleitung**

- 23. Der Geschäftsleitung sind folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
  - b) Fachliche und administrative Führung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem Pflichtenheft näher umschrieben.

### **D Revisionsstelle**

- 24. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

#### **IV. Vereinsmittel und Vereinshaftung**

25. Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Einkünfte aus Leistungen und Zuwendungen.
26. Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder Fr. 60.–, für juristische Personen Fr. 120.– und für Gönnermitglieder Fr. 500.–.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder und eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

#### **V. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins**

27. Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Vereins sind in Art. 13 und 15 geregelt.
28. Über die Verwendung der bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Mittel beschliesst die Mitgliederversammlung mit der Bedingung, diese einer Institution mit verwandtem Zweck zuzuführen.  
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

29. Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Vereins am 17. Dezember 2003 beschlossen und an der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 2012 sowie vom 6. Juni 2019 geändert.

Für den Vorstand:

Brigitta Züst



Richard Rahm



Zürich, 6. Juni 2019